

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

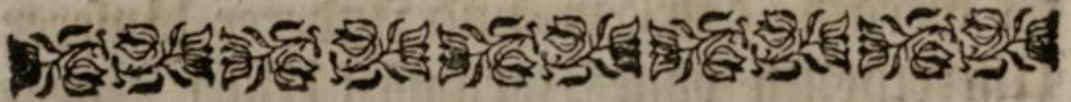
## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XXXVI. Ein Schuldner solle für einen oder mehr andere nicht zehlen.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

als fünff vom Hundert jährlichen zahlen wurde / solle Uns zur Straff geben zwainckig Pfund Heller / und der Darleyer das Capital verloren haben / da auch dergleichen Capitalien oder Schulden in Unserem Land bereits seyn wurden / sollen selbige bey Vermeidung obgesetzter Straff inner Jahrs Frist abgelöst / und bezahlet werden.



Tit. XXXVI.

**E**in Schuldner solle für einen oder mehr andere (Zunnsigill / und Brieffen gleich verschriben) nicht zahlen.

**D**erweil Wir auch / bey der wochentlichen Berhör-Tagen vermerckt Unserer Unterthonen / zween / drey / oder mehr / von Einem / oder mehr Glaubigern / und Creditorn ein Gult auffgenommen / und verschriben haben / sich folgendts begibt / daß Einer von denen



nen Schuldneren vergantet / der Graffschafft  
verweisen / selbst Landtrummig / oder sonst un-  
zahlbar wird / und verarmet / daß alsdann die  
Glaubiger die überige Schuldner / oder De-  
bitores so noch zahlbar / und sich sampt / und  
sonders / in Brieff / und Sigel verschriben ha-  
ben / so fehr / und weit außforderen / und zu  
ganker Zins- und Hauptguts- Zahlung (des-  
sen Er / oder Sie gleichwol nie genossen / noch  
in Ihren Nutzen verwendet haben) anhal-  
ten / und vertringen / bis daß dieselbe nicht al-  
lein frembde Schuld bezahlen / sonder zu letst  
dardurch auch in Verderben / und Hinderung  
mercklich gerathen.

Darumb solche frembde Schuld-Bezah-  
lung zu vermeiden / so wollen / ordnen / und  
setzen Wir / daß hinfuro solche subsidiarische /  
und frembde übergebene Zahlung / mit nich-  
ten gestatten / auch jeder Schuldner (ohnan-  
gesehen wie Sie zugleich verschriben / und ver-  
bunden stehen) mit Zahlung seines Antheils  
frey /



frey / und für keinen mit Schuldner hinfür  
zahlen solle / es seye dann solches durch Unse-  
re Milderung also für gut angesehen / und in  
Specie anders erkennt.



Tit. XXXVII.

Von Freyheits-Verzucht.

Sitemal auch Freyheits-Verzucht / die  
Armen Leuth für ausländisch Gericht  
kommen / und in grossen Kosten geführt wer-  
den / so ist verbotten / daß für ohin sich nie-  
mands Unser / und Unserer Graveschafft  
Freyheit verzeihen / noch in frembde Schütz /  
und Schirm nicht begeben soll / schriftlich /  
oder mündlich / ohne erlaubt Unser / oder  
Unserer Amptleuth bey Verbott zwainkig  
Pfund Heller.

Zu dem / so ordnen / und befehlen Wir auch /  
daß